

KVBIINFOS

07 | 22
08 | 22

ABRECHNUNG

- 70 Die nächsten Zahlungstermine
- 70 Abrechnungsabgabe für das Quartal 2/2022
- 74 EBM-Änderungen zum 1. Juli 2022
- 76 DiGA: Neuerungen ab 1. Mai und 1. Juli 2022
- 78 Matrixassoziierte autologe Chondrozytenimplantation bei Knorpelschäden jetzt GKV-Leistung

VERORDNUNG

- 79 Digitale Gesundheitsanwendungen
- 79 Ergänzungen der Arzneimittel-Richtlinie
- 79 Heilmittel-Richtlinie: Telemedizin
- 80 Lieferengpass Natpar®/ Parathyroidhormon

QUALITÄT

- 80 Neues Zweitmeinungsverfahren für Herzuntersuchungen und Ablationen am Herzen

SEMINARE

- 82 Seminar des Monats für Praxisinhaber und nicht-ärztliches Praxispersonal
- 83 Seminar des Monats für nichtärztliches Praxispersonal
- 84 Die nächsten Seminartermine der KVB

VORANKÜNDIGUNG

Die Bezirksstelle Regensburg ist am 29. und 30. September 2022 geschlossen. Ab dem 1. Oktober 2022 befinden sich die neuen Räume in der Pommernstraße 17-19 in 93073 Neutraubling. Hintergrund ist, dass die Bezirksstelle in Regensburg ab Oktober 2022 saniert wird.

Weitere Informationen finden Sie ab September unter www.kvb.de und in der kommenden Ausgabe von KVB FORUM.

Die nächsten Zahlungstermine

11. Juli 2022

Abschlagszahlung Juni 2022

29. Juli 2022

Restzahlung 1/2022

10. August 2022

Abschlagszahlung Juli 2022

12. September 2022

Abschlagszahlung August 2022

10. Oktober 2022

Abschlagszahlung September 2022

31. Oktober 2022

Restzahlung 2/2022

10. November 2022

Abschlagszahlung Oktober 2022

12. Dezember 2022

Abschlagszahlung November 2022

** Abschlagszahlungen im Notarzdienst wegen individueller Berechnung zirka fünf Tage später*

Abrechnungsabgabe für das Quartal 2/2022

Abrechnungsabgabe

Wann?	Einreichung bis spätestens Montag, den 11. Juli 2022
Wie?	online
Wo?	<ul style="list-style-type: none"> ■ im KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ über Service „Honorar & Abrechnung“ oder ■ über den Kommunikationskanal KV-Connect
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Abrechnung muss vollständig und korrekt sein. ■ Persönliche Leistungserbringung qualifikationsgebundener Leistungen insbesondere bei angestellten Ärztinnen und Ärzten, in Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren. ■ Sammelerklärung
Termin verpasst?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sollten Sie einmal den Termin nicht einhalten können, besteht die Möglichkeit, eine Fristverlängerung online über das KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ unter Service „Honorar & Abrechnung“ mit dem Suchbegriff „Fristverlängerung der Quartalsabrechnung“ zu beantragen. Hierbei erhalten Sie eine vom System generierte Eingangsbestätigung/Genehmigung. ■ Auch weiterhin möglich: Unter der E-Mail-Adresse Terminverlaengerung@kvb.de können Sie eine Verlängerung der Abgabefrist mit Begründung beantragen. ■ Hinweis: Terminverlängerungen für Notarzt-abrechnungen und Abrechnungen Leitender Notärzte siehe Kapitel „Sonstige Abrechnungen mit separaten Einreichungsterminen“
Wichtig	Eine mögliche Verlängerung der Abgabefrist bezieht sich nur auf die Abrechnung nicht bereits verjährter Fälle und nicht auf die elektronische Dokumentation der Qualitätssicherungs- und Zusatzvereinbarungen der KVB.
Empfangsbestätigung	Über den Eingang Ihrer Abrechnungsunterlagen können Sie eine Empfangsbestätigung unter der Faxnummer 09 41 / 39 63 - 6 87 80 anfordern.

Nähere Informationen zur Online-Abrechnung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Online-Angebote/Online-Abrechnung*. Gerne können Sie uns Ihre Abrechnung und Unterlagen auch schon früher zusenden.

Wir empfehlen vor Übermittlung Ihrer Abrechnung die Durchsicht der in Ihrer Praxissoftware durch das KBV-Prüfmodul erzeugten GNR-Statistik (also der Aufstellung/Übersicht aller abgerechneten Gebührennummern/Leistungspositionen) und gegebenenfalls der Fallstatistik. Dadurch verschaffen Sie sich einen schnellen Überblick und haben noch die Möglichkeit, eventuell erforderliche Korrekturen oder Ergänzungen vor der Übermittlung der Abrechnung vorzunehmen.

Korrekturen und/oder Ergänzungen nach Übermittlung der Abrechnung

Korrekturen notwendig?	Bitte senden Sie uns Ihre Korrekturwünsche umgehend zu.
Frist für Korrekturen	Sofern uns Ihr Korrekturwunsch innerhalb eines Monats nach dem offiziellen Abrechnungsabgabetermin erreicht, können wir die Änderungen noch aktuell in Ihrer Abrechnung berücksichtigen.
Frist verpasst?	Nach den Abrechnungsbestimmungen kann ausnahmsweise innerhalb eines Monats nach Erhalt des Honorarbescheids und der Richtigstellungsmitteilung eine Berichtigung/ Ergänzung der Abrechnung noch beantragt werden, sofern <ul style="list-style-type: none"> ■ die eingereichte Abrechnung objektiv erkennbar unzutreffend ist und ■ die Nichtvergütung der betroffenen Leistungen einen Honorarverlust zur Folge hätte, der einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Vergütungsanspruch des Vertragsarztes darstellen würde.
Anschrift	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns „Abrechnungskorrekturen“ Vogelsgarten 6 90402 Nürnberg

Die Gesamtversion der Abrechnungsbestimmungen finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Rechtsquellen/Buchstabe „A“*.

Sammelerklärung

Sammel- erklärung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Mitgliederportal „Meine KVB“ unter Service „Honorar & Abrechnung“ wird ein personalisiertes Formular der Sammelerklärung zum Download zur Verfügung gestellt, das Sie bitte ausdrucken, unterschreiben und auf dem Postweg an die KVB senden. ■ Das Herunterladen ist auch als eigenständiger Vorgang möglich (unabhängig davon, ob gleichzeitig eine Datei eingereicht werden soll oder nicht). ■ Die Einreichung der Sammelerklärung an die KVB in Papierform ist aufgrund der erforderlichen Originalunterschrift(en) weiterhin notwendig.
Wichtig	Die Abgabe der Sammelerklärung mit Garantiefunktion ist Voraussetzung für die Entstehung des Honoraranspruchs des einzelnen Vertragsarztes (BSG, Urteil vom 17. September 1997, 6 RKA 86/95 Rn 19f.). Fehlt die ordnungsgemäße Sammelerklärung , darf die KVB die „abgerechneten“ Leistungen nicht vergüten, da kein Honoraranspruch entstanden ist.

Ein aktuelles Exemplar der Sammelerklärung (dann jedoch ohne Personalisierung) können Sie auch weiterhin unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Formulare und Anträge/Buchstabe „S“* herunterladen.

Zusätzliche Abrechnungsunterlagen auf dem Postweg

Zusätzliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> ■ unterschriebene Sammelerklärung ■ zum Beispiel Scheine der Bayerischen Bereitschaftspolizei etc. siehe Merkblatt „Abrechnung Besondere Kostenträger“ ■ gegebenenfalls Sachkostenrechnungen inklusive Deckblatt Rechnungseinreichung Sachkosten
Anschrift für Briefsendungen	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns „Quartalsabrechnung“ 93031 Regensburg
Anschrift für Päckchen/Pakete	Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Yorckstraße 15 93049 Regensburg
Wichtig	Bitte vergessen Sie nicht, den Arztstempel einschließlich der Betriebsstättennummer auf den eingereichten Unterlagen sowie dem Briefumschlag anzubringen.
Fragen zur Einreichung der Abrechnung?	Bei Fragen erreichen Sie uns unter Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10

Zur besseren Übersicht über die einzureichenden Scheine steht Ihnen das Merkblatt „Abrechnung Besondere Kostenträger“ unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Besondere Kostenträger* zur Verfügung. Es ist erforderlich bei der Einreichung von Sachkostenrechnungen ein entsprechendes Deckblatt mit beizufügen. Dieses steht Ihnen unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Vergütungsverträge/Buchstabe „S“/Sachkostenerstattung* - im Kästchen „Formulare“ zur Verfügung.

Sonstige Abrechnungen mit separaten Einreichungsterminen

Corona-Impfungen in Impfzentren (nicht in der eigenen Praxis)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Abrechnung von Corona-Impfungen, die Sie in Impfzentren durchführen, erfolgt ausschließlich mit einer Online-Anwendung über das KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ unter Service „Honorar & Abrechnung“ mit dem Suchbegriff „Corona-Impfabrechnung“. ■ Bitte beachten Sie, dass diese Abrechnungen monatlich bis zum 15. des auf die Tätigkeit folgenden Monats erfolgen müssen!
Infos zu Corona-Impfungen in Impfzentren	Ausführliche Informationen finden Sie in unserer „Anleitung zur Corona-Impfabrechnung“ über „Meine KVB“ oder unter www.kvb.de/coronavirus .
Notarzteinsätze über emDoc	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eine Besonderheit stellt die Einreichung und Abrechnung von Notarzteinsätzen über emDoc dar. Mit emDoc können Sie Ihre Fälle laufend zur Abrechnung einreichen. Alle bis zum jeweiligen Abrechnungslauf eingereichten Fälle werden berücksichtigt. ■ Die Frist endet mit Ablauf des Folgequartals auf das Leistungsquartal. ■ Die Anwendung startet im KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ unter Service „Honorar & Abrechnung“ mit dem Suchbegriff „Notarzt-Abrechnung anlegen“. ■ Anders als bei der sonst erforderlichen Einreichung der handschriftlich unterzeichneten Sammelerklärung bestätigen Sie in emDoc auf elektronischem Weg, dass Sie die Leistungen persönlich den Bestimmungen entsprechend erbracht haben.

Termin verpasst für die emDoc-Abrechnung?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für eine Fristverlängerung für die Abrechnung von Notarzteinsätzen wenden Sie sich bitte vor Ablauf der Frist schriftlich an emDoc@kvb.de.
Fragen/Infos zu emDoc?	<p>Bei Fragen erreichen Sie uns unter</p> <p>Telefon 0 89 / 5 70 93 – 8 80 88</p> <p>Fax 0 89 / 5 70 93 – 6 49 25</p> <p>E-Mail emDoc@kvb.de</p>
Leitender Notarzt (LNA) per Postsendung	<ul style="list-style-type: none"> ■ LNA-Einsätze können laufend zur Abrechnung eingereicht werden. Alle bis zum jeweiligen Abrechnungslauf eingereichten Fälle werden berücksichtigt. <p>Da es sich bei der Abrechnungserklärung um eine rechtlich verbindliche Erklärung handelt, muss sie unbedingt unterschrieben und im Original per Post (Adresse siehe unten) eingereicht werden.</p> <p>Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Notdienste Anwendungsbetreuung Elsenheimerstr. 39 80687 München</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Frist endet mit Ablauf des Folgequartals auf das Leistungsquartal. ■ Die Abrechnung von Leistungen als Leitender Notarzt in Bayern erfolgt mit der Abrechnungserklärung für Leitende Notärzte. ■ Im Formular sind lediglich die Einsatzdaten wie Datum, Uhrzeit, Ort, ILS, ILS-Einsatznummer und der Alarmierungsgrund zu dokumentieren. Das Formular kann am PC ausgefüllt, abgespeichert und ausgedruckt werden. ■ Ausführliche Informationen finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik <i>Praxis/Notarzdienst/Leitender Notarzt</i>.
Termin verpasst für die LNA-Abrechnung?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für eine Fristverlängerung für die Abrechnung von LNA-Einsätzen wenden Sie sich bitte vor Ablauf der Frist schriftlich an LNA@kvb.de
Fragen/Infos zur LNA-Abrechnung?	<p>Bei Fragen erreichen Sie uns unter</p> <p>Telefon 0 89 / 5 70 93 – 8 80 88</p> <p>Fax 0 89 / 5 70 93 – 6 49 25</p> <p>E-Mail LNA@kvb.de</p>

EBM-Änderungen zum 1. Juli 2022

Der Bewertungsausschuss (BA) hat in seiner 594. Sitzung am 18. Mai 2022 Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Wirkung zum 1. Mai 2022 beschlossen. Über die wichtigsten Änderungen wurden die betroffenen Ärzte in gesonderten Rundschreiben bereits informiert. Nachfolgend stellen wir Ihnen diese nochmals in Kürze dar.

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses wurden auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss/Beschlüsse veröffentlicht. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

NIPT Trisomien 13, 18 und 21 – Neue Beratungs- und Laborleistungen

Nach der Aufnahme des nicht-invasiven Pränataltests (NIPT) auf Trisomie 13, 18 oder 21 in die Mutterschafts-Richtlinie durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (siehe KVB INFOS, Ausgabe 1-2/2022) werden ab dem 1. Juli 2022 drei neue Gebührenordnungspositionen zur Abbildung der notwendigen Beratungen und der pränatalen Untersuchung fetaler DNA aus mütterlichem Blut in den Abschnitt 1.7.4 (Mutterschaftsvorsorge) des EBM aufgenommen.

Wichtiger Hinweis:

Nachdem die neuen Leistungen mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in den EBM aufgenommen werden, besteht kein Anspruch der Versicherten gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung auf Erstattung von Kosten, die bis zum 30. Juni 2022

durch die nicht-invasive Pränataldiagnostik zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 entstanden sind.

Beratungen zum NIPT Trisomie 13, 18 und 21

Neu: GOP 01789 – Beratung nach GenDG zum nicht-invasiven Pränataltest zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß Abschnitt B und Anlage 8 der Mutterschafts-Richtlinien

EBM-Bewertung: 84 Punkte
Preis BÉGO: 9,46 Euro

- Je vollendete fünf Minuten, höchstens viermal je Schwangerschaft berechnungsfähig.

Neu: GOP 01790 – Beratung nach GenDG bei Vorliegen eines positiven nicht-invasiven Pränataltests zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß Abschnitt B und Anlage 8 der Mutterschafts-Richtlinien

EBM-Bewertung: 166 Punkte
Preis BÉGO: 18,70 Euro

- Je vollendete zehn Minuten, höchstens viermal je Schwangerschaft berechnungsfähig.

Für beide Gebührenordnungspositionen 01789 und 01790 gilt:

- Die **erste Beratung** vor Durchführung der Untersuchung beziehungsweise nach Vorliegen eines positiven Testergebnisses **muss in einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt erfolgen.**
- Eine gegebenenfalls erforderliche **Folgeberatung** kann auch im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä durchgeführt werden. Dabei gilt:

- Gebührenordnungspositionen, die im Rahmen einer Videosprechstunde durchgeführt werden, sind mit dem Buchstabenzusatz „V“, also 01789V beziehungsweise 01790V, in der Abrechnung zu kennzeichnen (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“).

- Die Pseudo-GOP 88220 ist in der Abrechnung (KVDT-Feldkennung 5001 „GNR“) zusätzlich zu den abgerechneten Videoleistungen einzutragen, wenn ein Patient im Quartal ausschließlich im Rahmen der Videosprechstunde behandelt wurde (kein persönlicher APK im Quartal).

- Zur Unterstützung der Beratung zu Untersuchungen auf Trisomie 13, 18 oder 21 ist die Versicherteninformation „Bluttest auf Trisomien – Der nicht invasive Pränataltest (NIPT) auf Trisomie 13, 18 und 21“ verpflichtend zu verwenden. Diese Versicherteninformation ist als Anlage 8 den Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses beigelegt (vergleiche <https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/318/>). Zukünftig kann sie über die Firma W. Kohlhammer GmbH, Verlag für Ärzte bezogen werden.
- Die Gebührenordnungspositionen 01789 und 01790 sind berechnungsfähig von:

- Fachärzten für Humangenetik
- Ärzten mit der Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik
- Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die die Qualifikationsvoraussetzung zur fachgebundenen genetischen Beratung gemäß Gendiagnostikgesetz und Richtlinie der Gendiagnostikkommission erfüllen.

Da es sich um eine vorgeburtliche genetische Untersuchung handelt, gelten die ärztlichen Aufklärungs- und Beratungsverpflichtungen nach den Vorgaben des Gendiagnostikgesetzes.

Hinweis für Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung

Für die Erbringung und Abrechnung der GOPen 01789 und 01790 ist eine Genehmigung durch die KVB unter Vorlage des Nachweises der fachgebundenen genetischen Beratung notwendig. Nicht ausreichend ist die Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung im Kontext vorgeburtlicher Risikoabklärung.

- Das Antragsformular finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Formulare und Anträge/Buchstabe „P“/Pränataltest*.
- Sofern Frauenärzte den erforderlichen Nachweis bereits im Zusammenhang mit der Abrechnung der GOP 01788 (Beratung zum NIPT-RhD) beigebracht haben, können diese die Beratungsleistungen nach den GOPen 01789 und 01790 ohne erneute Antragsstellung automatisch abrechnen.

Bei Fragen hinsichtlich des Erwerbs der „Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung“ bitten wir Sie, sich an die zuständige Bayerische Landesärztekammer zu wenden.

Labor: NIPT Trisomie 13,18 und 21

Neu: GOP 01870 – Pränatale Untersuchung fetaler DNA aus mütterlichem Blut auf das Vorliegen einer Trisomie 13, 18 oder 21 gemäß

den Vorgaben der Mutterschafts-Richtlinien

EBM-Bewertung: 1642 Punkte
 Preis B€GO: 185,00 Euro

- Höchstens einmal je Schwangerschaft und maximal zweimal im Krankheitsfall berechnungsfähig.
- Im Behandlungsfall nicht neben der Grundpauschale für die humangenetische in-vitro-Diagnostik bei Probeneinsendung (GOP 11301) abrechenbar.
- Die Berechnung der GOP 01870 setzt die Anwendung eines validierten Verfahrens voraus, für das die Erfüllung der in den Mutterschafts-Richtlinien festgelegten Testgütekriterien belegt werden kann.
- Ausschließlich berechnungsfähig von:
 - Fachärzten für Humangenetik und
 - Fachärzten für Laboratoriumsmedizin

Zur Abrechnung der GOP 01870 ist eine Genehmigung der KV gemäß der QS-Vereinbarung Spezial-Labor erforderlich. Laborärzte können die neue GOP 01870 mit ihrer Speziallaborgenehmigung automatisch abrechnen. Humangenetiker können auf Antrag eine Genehmigung für die GOP 01870 erhalten.

Vergütung

Die neu in den EBM aufgenommenen GOPen 01789, 01790 und 01870

werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung bezahlt.

Anhang 3 EBM

Im Zusammenhang mit der Neuaufnahme der GOPen 01789, 01790 und 01870 werden die Kalkulations- und Prüfzeiten im Anhang 3 zum EBM angepasst. Die GOP 01870 wird als Ausschlussleistung zu den Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) mit „*“ ausgewiesen.

HPV-Diagnostik: Bewertungsanpassung

Der Bewertungsausschuss hat mit Wirkung zum 1. Juli 2022 die Bewertung der GOPen 01763, 01767, 01769 und 32819 für die HPV-Diagnostik angehoben und reagiert damit auf die rückläufige Abrechnung dieser Laboruntersuchungen im Rahmen der Früherkennung von Zervixkarzinomen bei unveränderter Vorhaltung von Geräten und Personal. Die Leistungsanforderung ist zurückgegangen, weil seit der im Jahr 2020 neu gefassten Richtlinie des G-BA für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) Frauen ab dem 35. Lebensjahr nur alle drei Jahre Anspruch auf die Kombinationsuntersuchung, bestehend aus zytologischer Untersuchung und HPV-Test haben (siehe Tabelle).

GOP	Bewertung bis 30. Juni 2022		Bewertung ab 1. Juli 2022	
	in Punkten	in Euro	in Punkten	in Euro
01763	153	17,24 Euro	168	18,93 Euro
01767	153	17,24 Euro	168	18,93 Euro
01769	153	17,24 Euro	168	18,93 Euro
32819		18,80 Euro		21,00 Euro

GOP 32816 – Nukleinsäure-nachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2

Die Vergütung der GOP 32816 wird ab dem 1. Juli 2022 von 35,00 Euro auf 27,30 Euro abgesenkt. Zudem wird aufgrund der medizinischen Erkenntnisse und dem Pandemieverlauf der obligate Leistungsinhalt der GOP 32816 angepasst sowie die zweite und fünfte Anmerkung zu den weiterführenden Indikationsvoraussetzungen gestrichen.

Reproduktionsmedizin und Kryokonservierung: Inhaltliche Anpassungen

Im Zusammenhang mit der Stimulationsbehandlung, der extrakorporalen Befruchtung mittels IVF beziehungsweise ICSI und/oder dem Embryo-Transfer können der Nachweis von HIV-1 oder HIV-1/2 Antikörpern (GOP 32575), Westernblot (GOP 32660), HBc-Antikörpern (GOP 32614), HCV-Antikörpern (GOP 32618) und HBsAg (GOP 32781) gemäß Nummer 12.1 der Richtlinie des G-BA zur künstlichen Befruchtung explizit durchgeführt und berechnet werden. Dies wurde durch Ausnahme dieser Laborleistungen vom Abrechnungsausschluss der Leistungen der künstlichen Befruchtung und der GOP 08635 (Stimulationsbehandlung zur Kryokonservierung von Eizellen gemäß Paragraph 5 Absatz 2 Nr. 2 Kryo-RL) neben den Laborleistungen des Kapitels 32 klargestellt.

Redaktionelle Änderungen

In den Anmerkungen zu den GOPen 01763 und 01767 wird der Verweis zu Paragraph 8 Absatz 3 der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherken-

nungsprogramme (oKFE-RL) korrigiert, da Paragraph 8 Absatz 3 in Teil III. D statt Teil III. C der oKFE-RL verortet ist.

Im obligaten Leistungsinhalt zytogenetischer Leistungen der Kapitel 11 und 19 EBM wird die Verwendung des aktuellen International System for Human Cytogenetic Nomenclature für die Befundung verlangt. Diese Nomenklatur wurde zwischenzeitlich umbenannt und die neue Bezeichnung nun in den betreffenden Gebührenordnungspositionen im EBM nachvollzogen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10

DiGA: Neuerungen ab 1. Mai und 1. Juli 2022

Ab 1. Juli 2022: Neue EBM-GOP für dauerhafte DiGA „Vivira“

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat kürzlich drei neue digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) dauerhaft in das DiGA-Verzeichnis gemäß Paragraph 139e SGB V aufgenommen. Konkret handelt es sich um die DiGA „Vivira“ (Aufnahme am 17. Februar 2022), „HelloBetter Panik“ (Aufnahme am 3. April 2022) und „Selfapys Online-Kurs bei Depression“ (Aufnahme am 11. April 2022).

Wird eine DiGA dauerhaft in das DiGA-Verzeichnis des BfArM aufgenommen, hat der Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der DiGA anzupassen, wenn das BfArM spezielle ärztliche Leistungen für die Versorgung mit der jeweiligen Anwendung bestimmt und dieser Aufwand bisher noch nicht im EBM abgebildet ist.

Bestehende GOP 01470 für die Erstverordnung berechnungsfähig

Bei allen drei neuen Webanwendungen ist für die Erstverordnung der jeweiligen DiGA die – bis zum 31. Dezember 2022 befristete – GOP 01470 (18 Punkte/2,03 Euro) des EBM berechnungsfähig.

DiGA „Vivira“ – neue GOP 01472 zur Verlaufskontrolle und Auswertung

Zur Abbildung der im Zusammenhang mit der seit dem 17. Februar 2022 dauerhaft im DiGA-Verzeichnis gelisteten Gesundheitsanwendung „Vivira“ notwendigen Verlaufskontrolle und Auswertung wird mit Wirkung zum 1. Juli 2022 die GOP 01472 in den EBM aufgenommen.

NEU: GOP 01472 – Zusatzpauschale für die Verlaufskontrolle und die Auswertung der digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) Vivira gemäß dem Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen gemäß Paragraph 139e SGB V
 EBM-Bewertung: 64 Punkte
 Preis B€GO: 7,21 Euro

- Einmal im Behandlungsfall, höchstens zweimal im Krankheitsfall, berechnungsfähig.
- Berechnungsfähig von: Hausärzten, Fachärzten für Chirurgie, Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunkt sowie Orthopäden, die Patienten im Alter von mindestens 18 Jahren behandeln (siehe Nutzungsbestimmungen der DiGA).
- Die GOP 01472 kann nicht im Rahmen von Videosprechstunden durchgeführt und abgerechnet werden, da es keinen gesonderten Arztzugang zu den Daten der DiGA gibt.
- Weitere in Betracht kommende ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit der DiGA „Vivira“ (ausgenommen: Verlaufskontrolle und Auswertung) sind als Bestandteil des EBM ausschließlich über die Gebührenordnungspositionen des EBM berechnungsfähig.

Für die Versorgung mit den DiGA „Selfapys Online-Kurs bei Depression“ und „HelloBetter Panik“ hat das BfArM **keine erforderlichen ärztlichen Tätigkeiten** bestimmt, sodass hierfür keine Anpassungen im EBM vorzunehmen waren. Damit ist die Versorgung mit diesen Webanwendungen Bestandteil des Leistungskatalogs der Gesetzlichen Krankenversicherung. Es besteht kein Anspruch auf Kostenerstat-

tung gemäß Paragraph 87 Absatz 5c Satz 4 SGB V.

Klarstellung zur Verlaufskontrolle und Auswertung der DiGA „somnio“ nach GOP 01471

Zur Klarstellung, dass die ärztlichen Leistungen für die Versorgung mit einer DiGA vom BfArM bestimmt und im DiGA-Verzeichnis (Paragraph 139e SGB V) aufgeführt werden, wurde die Leistungslegende der GOP 01471 um diesen Verweis ergänzt.

Anhang 3 EBM

Im Zusammenhang mit der Neuaufnahme der GOP 01472 werden die Kalkulations- und Prüfzeiten im Anhang 3 zum EBM angepasst. Die GOP 01472 wird der fachärztlichen Grundversorgung zugerechnet.

Vergütung

Für die neu in den EBM aufgenommene GOP 01472 empfiehlt der Bewertungsausschuss die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 595. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) ist auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss/Beschlüsse veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Ab 1. Mai 2022: Vergütungsvereinbarung für vorläufige DiGA

Wird eine DiGA zunächst vorläufig zur Erprobung in das DiGA-Verzeichnis aufgenommen und legt das BfArM ärztliche Leistungen für die Versorgung mit dieser vorläufigen DiGA fest, vereinbaren die Partner des BMV-Ä und nicht der Bewertungsausschuss im EBM die Vergütung der erforderlichen ärztlichen Leistungen (siehe Anlage 34 zum BMV-Ä).

Ab dem 1. Mai 2022 sind zwei neue Vergütungspauschalen für ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit einzelnen vorläufig aufgenommenen DiGA berechnungsfähig:

- **GOP 86700 (7,12 Euro):** Vergütung für Verlaufskontrolle und Auswertung einer vorläufigen DiGA; derzeit berechnungsfähig für die vorläufigen DiGA Zanadio, Invirto – Die Therapie gegen Angst, Cankado Pro-React Onco, Mawendo (auch für Zwölf- bis 17-Jährige), Oviva Direkt für Adipositas, Compagnion patella (auch für Zwölf- bis 17-Jährige). Für das Ausstellen der Erstverordnung einer vorläufig aufgenommenen DiGA ist bis zum 31. Dezember 2022 die GOP 01470 (ausgenommen Kinderärzte) berechnungsfähig.
- **GOP 86701 (2,00 Euro, befristet gültig bis 31. Dezember 2022):** Erstverordnung einer vorläufigen DiGA durch Kinderärzte; die Pauschale stellt eine ergänzende Vergütung zur GOP 01470 dar, die von Kinderärzten bisher nicht berechnungsfähig ist. Aktuell wurden drei DiGA für Zwölf- bis 17-Jährige vorläufig zur Erprobung in das DiGA-Verzeichnis aufgenommen: Mawendo, compagnion patella und Rehappy.

Matrixassoziierte autologe Chondrozytenimplantation bei Knorpelschäden jetzt GKV-Leistung

Details über die Verordnung und Erstattungsfähigkeit von dauerhaft beziehungsweise vorläufig in das DiGA-Verzeichnis aufgenommenen DiGA sowie die Einzelheiten zu den Abrechnungsbestimmungen der verschiedenen Gebührenordnungspositionen beziehungsweise Vergütungspauschalen sind unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/IT in der Praxis/Digitale Gesundheitsanwendungen* veröffentlicht.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10

Bei Patientinnen und Patienten mit schweren Knorpelschäden am Kniegelenk kann künftig auch in der vertragsärztlichen Versorgung eine matrixassoziierte autologe Chondrozytenimplantation (M-ACI) durchgeführt werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die M-ACI als anerkannte Behandlungsmethode in seine Richtlinien „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ aufgenommen. Der Beschluss trat am 11. Mai 2022 in Kraft.

Methode zum Wiederaufbau von Gelenkknorpel

Die M-ACI ist ein zweistufiges operatives Verfahren zur Behandlung von symptomatischen Knorpeldefekten am Kniegelenk. Die dem Kniegelenk entnommenen Knorpelzellen werden in einem Labor kultiviert, an eine Trägermatrix gekoppelt und anschließend in den Defekt im Kniegelenk reimplantiert. Die Entnahme und Reimplantation der Knorpelzellen erfolgt bei einer Gelenkspiegelung (Arthroskopie) oder einer kleinen operativen Eröffnung des Kniegelenks (Mini-Arthrotomie).

Die M-ACI kann sowohl belegärztlich als auch ambulant durchgeführt werden. Für die ambulante Erbringung müssen die Vertragsärztinnen und -ärzte prüfen, ob der Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten und die Schwere des Eingriffs eine ambulante Operation erlauben.

Anforderungen an die Qualitätssicherung

Die M-ACI darf nur von Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie, Fachärzten für Orthopädie und Fachärzten für Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie durchgeführt werden.

Voraussetzung ist eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) nach der Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren beziehungsweise eine von der KV erteilte Belegarztgenehmigung.

Bei den aufbereiteten Knorpelzellen handelt es sich um Arzneimittel für neuartige Therapien, die eine spezielle Zulassung benötigen und erst nach einer Schulung durch den Hersteller verwendet werden dürfen.

Zudem muss die Entnahme der Knorpelzellen in Einrichtungen gemäß Paragraph 20b Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG) und unter Einhaltung des Transplantationsgesetzes (TPG) erfolgen.

Abrechnung erst nach Aufnahme einer Leistung in den EBM möglich

Die M-ACI kann erst dann als Kassenleistung erbracht und abgerechnet werden, wenn eine entsprechende Leistung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen wurde. Für die Anpassung des EBM hat der Bewertungsausschuss bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie Zeit. Sobald die Aufnahme der neuen Leistung in den EBM beschlossen wurde, werden wir Sie hierüber informieren.

Sie finden den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie die Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ (MVV-RL) unter <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien>.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10

Digitale Gesundheitsanwendungen

Wir informieren Sie in unseren beiden Verordnungen Aktuell (für Vertragsärzte, für Psychotherapeuten) über neue Regelungen zur Vergütung der Leistungen bei digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA), die vorläufig zur Erprobung in das Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte aufgenommen wurden. Die neuen Regelungen, die von den Partnern des Bundesmantelvertrags-Ärzte vereinbart wurden, gelten seit dem 1. Mai 2022.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30

Ergänzungen der Arzneimittel-Richtlinie

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat Ergänzungen der Arzneimittel-Richtlinie beschlossen, die zwischenzeitlich in Kraft getreten sind.

Anlage II, Lifestyle-Arzneimittel

- Aufnahme von N 05 CH 01 Melatonin/Melatonin Vitabalans im neuen Abschnitt Durch die Lebensführung bedingte, kurzzeitige nichtorganische Störungen des Schlaf-Wach-Rhythmus

Anlage V, verordnungsfähige Medizinprodukte

- polyvisc® 2,0% – Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 29. November 2026
- Pe-Ha-Visco (2,0%) – Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 29. November 2026
- Macrogol-ratiopharm – Streichung
- Macrogol-ratiopharm flüssig Orange – Streichung
- Oculentis BSS – Streichung

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30

Heilmittel-Richtlinie: Telemedizin

Neben den grundsätzlichen Informationen rund um das Thema finden Sie ab sofort in unserem Verordnungs Aktuell „Heilmittel-Richtlinie: Telemedizinische Leistung möglich“ eine Aufstellung aller verordnungsfähigen Maßnahmen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30

Lieferengpass Natpar®/ Parathyroidhormon

In unserer Verordnung Aktuell „Rote-Hand-Brief Natpar®/Parathyroidhormon: voraussichtlicher Lieferengpass der Dosis zu 100 Mikrogramm ab 1. Juli 2022“ finden Sie eine Zusammenfassung der Grundlage des Rote-Hand-Briefs sowie Handlungsempfehlungen des BfArM.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

Neues Zweitmeinungsverfahren für Herzuntersuchungen und Ablationen am Herzen

Die bundesweite Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL) wurde um einen Eingriff erweitert: Seit 31. Mai 2022 haben gesetzlich Versicherte bei einer Indikationsstellung zu kathetergestützten elektrophysiologischen Herzuntersuchungen und Ablationen am Herzen unabhängig von der jeweiligen Grunderkrankung einen Anspruch auf Einholung einer unabhängigen, neutralen ärztlichen Zweitmeinung. Nicht umfasst sind Notfalleingriffe und dringliche Eingriffe.

Die wichtigsten Informationen zum Thema:

Patientenaufklärung über den Zweitmeinungsanspruch

Der indikationsstellende Arzt, der den Eingriff konkret empfiehlt, hat den Patienten über sein Recht, eine Zweitmeinung einzuholen, aufzuklären. Dazu hat er dem Patienten insbesondere das Patienteninformationsblatt des G-BA zum Zweitmeinungsverfahren bei geplanten Eingriffen auszuhändigen, Kopien von Befundunterlagen mitzugeben und über geeignete Zweitmeiner zu informieren. Die Aufklärung hat in der Regel mindestens zehn Tage vor dem geplanten Eingriff zu erfolgen.

Hierfür kann der indikationsstellende Arzt einmal im Krankheitsfall die **GOP 01645 EBM** abrechnen, die derzeit mit **75 Punkten (8,45 Euro)** bewertet ist. Die im Zusammenhang mit dem Zweitmeinungsverfahren bei kathetergestützten elektrophysiologischen Herzuntersuchungen und Ablationen am Herzen berechnungsfähige GOP 01645 ist mit dem Buchstaben „G“ (GOP 01645G) in der Abrechnung zu kennzeichnen.

Die Leistung kann von Ärztinnen und Ärzten der Fachgruppen abgerechnet werden, die die Indikation für den entsprechenden Eingriff stellen. Soweit erforderlich wird sie daher in die Präambel des jeweiligen Fachkapitels im EBM aufgenommen – abhängig von den Eingriffen, für die der G-BA das Zweitmeinungsverfahren vorsieht.

Wenn der Bewertungsausschuss die Neuaufnahme der GOP 01645 in eine betreffende, fachspezifische Präambel des EBM beschließt, werden wir Sie hierüber selbstverständlich informieren.

Das für die Patientenaufklärung notwendige Informationsblatt finden Sie auf der Internetseite des G-BA unter https://www.g-ba.de/downloads/17-98-4765/2019-10-28_G-BA_Patientenmerkblatt_Zweitmeinungsverfahren_bf.pdf. Sie können es auch über den Kohlhammer-Verlag beziehen.

Genehmigungsvorbehalt für Zweitmeiner

Die Durchführung und Abrechnung der **Zweitmeinung** setzt eine zuvor erteilte **Genehmigung** der KVB voraus. Dazu sind vom Zweitmeiner folgende fachliche Voraussetzungen kumulativ nachzuweisen:

- Berechtigung zum Führen einer der folgenden Facharzt- und/oder Schwerpunktbezeichnungen:
 - Innere Medizin und Kardiologie
 - Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie
 - Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinderkardiologie oder
 - Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendkardiologie

- Mindestens fünfjährige ganztägige Tätigkeit im entsprechenden Fachgebiet/Schwerpunkt
- Aktueller Nachweis zur Erfüllung der gesetzlichen Fortbildungspflicht
- Erteilte Weiterbildungsbefugnis der Landesärztekammer oder akademische Lehrbefugnis an einer Hochschule

Ärzte mit einer Ermächtigung für spezielle Leistungen (Ausnahme: Vollermächtigung) und nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte müssen zusätzlich zur Abrechnungsgenehmigung eine Ermächtigung für die Zweitmeinung beim Zulassungsausschuss beantragen.

Durchführung der Zweitmeinung

Der Zweitmeiner soll die Patienten in Bezug auf den empfohlenen Eingriff und mögliche Therapie- oder Handlungsalternativen so informieren und beraten, dass eine informierte Entscheidung in Bezug auf die Notwendigkeit der Durchführung des empfohlenen Eingriffs ermöglicht wird.

Die Abgabe der Zweitmeinung hat zwischen dem Zweitmeiner und dem Patienten mündlich zu erfolgen. Vorbefunde, die die Patienten zur Verfügung stellen, sind in die Beratung einzubeziehen. Die Zweitmeinung gilt als abgegeben, wenn die Indikation bestätigt oder nicht bestätigt wurde. Auf Wunsch des Patienten wird das Ergebnis der Zweitmeinung dem indikationsstellenden Arzt mitgeteilt und/oder das Ergebnis in einem Bericht zusammenfassend dargestellt und dem Patienten ausgehändigt.

Die Zweitmeinung kann nicht bei einem Arzt oder einer Einrichtung eingeholt werden, durch den oder durch die der Eingriff durchgeführt werden soll (Gebot der Unabhängigkeit).

Für die Abgabe der ärztlichen Zweitmeinung können nach Abschnitt 4.3.9.2 EBM die jeweiligen arztgruppenspezifischen Grundpauschalen einmal im Behandlungsfall abgerechnet werden. Sind für die Beurteilung ergänzende Untersuchungen notwendig, können Sie als Zweitmeiner diese selbst durchführen oder veranlassen. Die Notwendigkeit muss medizinisch begründet werden (Begründung in Feldkennung 5009 – „freier Begründungstext“).

Notwendige Kennzeichnung durch den Zweitmeiner

Der Abrechnungsschein, auf dem die Leistungen des Zweitmeinungsverfahrens bei kathetergestützten elektrophysiologischen Herzuntersuchungen und Ablationen am Herzen berechnet werden (jeweilige arztgruppenspezifische Grundpauschale und gegebenenfalls ergänzende Untersuchungen), ist mit der **Kennzeichnungs-Nummer 88200G** (Feldkennung 5001 – „GNR“) zu kennzeichnen.

Sollten beim Versicherten in demselben Quartal noch andere Untersuchungsleistungen, die nicht mit der ärztlichen Zweitmeinung in Zusammenhang stehen, erbracht werden, so sind diese auf einem separaten Abrechnungsschein (ohne Angabe der Kennzeichnungsnummer) abzurechnen.

Nähere Informationen über die richtige Kennzeichnung der Leistungen im Zweitmeinungsverfahren

finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Qualität/Qualitätssicherung/Buchstabe „Z“/Zweitmeinungsverfahren*.

Veröffentlichung der Zweitmeiner

Informationen zu geeigneten Zweitmeinern werden nach erteilter Genehmigung in der Arztsuche der KVB veröffentlicht: www.kvb.de unter „Expertensuche/weitere Optionen/„Genehmigungen/Zusatzverträge“/„Zweitmeinung kathetergestützte elektrophysiologische Herzuntersuchungen und Ablationen am Herzen“. Dazu muss der Standort eingegeben werden. Es wird dann eine Liste derjenigen Ärzte angezeigt, die Inhaber der entsprechenden Genehmigung sind. Diese kann nach der Entfernung vom Standort sortiert werden.

Fundstellen

Die Antragsformulare für die Genehmigung und Ermächtigung sowie aktuelle Informationen zum Zweitmeinungsverfahren finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Qualität/Qualitätssicherung/Buchstabe „Z“/Zweitmeinungsverfahren*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter E-Mail qsinfo@kvb.de

Seminar des Monats für Praxisinhaber und nichtärztliches Praxispersonal

Einarbeitung neuer Praxismitarbeiter

Zielgruppe

- Ärzte, Psychotherapeuten
- Angestellte Ärzte und Psychotherapeuten
- nichtärztliches Praxispersonal

Inhalt

Sehr häufig kommt die Einarbeitung neuer Mitarbeiter zu kurz. Häufig werden sie ins kalte Wasser geworfen und sich selbst überlassen. Natürlich finden die meisten neuen Kollegen früher oder später in den Job. Bleiben Sie in der Einarbeitungsphase aber sich selbst überlassen, geht nicht nur kostbare Zeit verloren, um sich mit den internen Praxisabläufen und -prozessen zurechtzufinden. Neue Mitarbeiter machen unter Umständen unnötige Fehler, müssen häufiger nachfragen und erreichen zunächst nur eine eingeschränkte Arbeitsqualität. Davon abgesehen beeinträchtigt die fehlende Einarbeitung die eigene Motivation. Möglicherweise hat das zur Folge, dass die neu- en Mitarbeiter den Job noch in der Probezeit kündigen oder eine Weiterbeschäftigung ablehnen.

Themenschwerpunkte

- Einarbeitungsplan erstellen
- Schritte der Einarbeitung
- Grundlagen und Phasen der Einarbeitung neuer Mitarbeiter
- Vorbereitende Tätigkeiten vor Eintritt neuer Mitarbeiter
- Organisation und Planung der Einarbeitung
- Aufgabenverteilung des Teams während der Einarbeitung
- Feedback-Gespräche
- Motivation von neuen Mitarbeitern

Referenten

Externer Referent

Fortbildungspunkte

BLÄK für Ärzte: 4 Punkte
PTK für Psychotherapeuten:
4 Punkte

Teilnahmegebühr

50,- Euro

Technische Anforderungen und Zusätzliche Informationen

Unser KVB Online-Seminar ist ein interaktives und audiovisuelles Online-Seminar. Sie benötigen hierfür einen Tonausgang/Kopfhörer und als Browser empfehlen wir Ihnen Google Chrome™ oder Apple Safari. Die Zugangsdaten für diesen KVB Online-Seminartermin erhalten Sie bei einer erfolgreichen Anmeldung erstmalig 24 Stunden vor dem Seminar und zusätzlich als Erinnerung eine Stunde vor dem Seminartermin per E-Mail.

Diese Mail wird an die persönliche E-Mail-Adresse gesendet, die Sie bei Ihrer Online-Anmeldung angegeben haben.

Wir laden Sie herzlich dazu ein und freuen uns auf Ihre Anmeldung unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/ Fortbildung*

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 20
E-Mail Seminarberatung@kvb.de

Unsere Servicezeiten

- Montag bis Donnerstag
7.30 bis 17.30 Uhr
- Freitag
7.30 bis 16.00 Uhr

Seminararten

20. Juli 2022	15.00 bis 18.15 Uhr	KVB Online-Seminar
30. November 2022	15.00 bis 18.15 Uhr	KVB Online-Seminar

Seminar des Monats für nichtärztliches Praxispersonal

Fit für den Empfang

Zielgruppe

- Nichtärztliches Praxispersonal

Inhalt

„Für den ersten Eindruck gibt es keine zweite Chance“

Was erwarten Patienten von einem professionellen und wertschätzenden Empfang?

In diesem Seminar erarbeiten wir verbalen und nonverbalen Aspekte der Kommunikation und beleuchten Stolpersteine. Holen Sie sich erprobte Tipps für die alltäglichen, aber auch für herausfordernde Situationen am Empfang Ihrer Praxis. Überraschen Sie Ihre Patienten – verbessern Sie Ihre Außenwirkung und entwickeln Sie das Alleinstellungsmerkmal Ihrer Praxis.

Themenschwerpunkte

- Ihre Visitenkarte – die Bedeutung des Empfangs für die Praxis
- Begrüßungs- und Abschiedsrituale, die Patienten sicher begeistern

- Was erwarten Ihre Patienten von einem professionellen Empfang
- Grundmerkmale der Kommunikation kennen und für den Alltag nutzen
- Blickkontakt und aktives Zuhören
- Optimale Gesprächsführung durch professionelle Fragetechnik
- Der Gesprächsleitfaden für die Terminvergabe
- Wie wird eine Win-Win-Situation erzielt?
- Was kann ich für mich tun, um die täglichen Herausforderungen zu meistern?
- Reklamationen und Beschwerden – ein guter Grund, Gepflogenheiten zu hinterfragen und dem Anderen zu danken
- Konfliktgespräche gekonnt entschärfen
- Argumente und Formulierungen, die beruhigen klären und überzeugen
- Psychologische Aspekte beim Umgang mit Patienten
- Umgang mit „schwierigen“ Patienten und herausfordernden Situationen am Empfang

Referenten

Externer Referent

Teilnahmegebühr

50,- Euro

Seminardaten

29. Juli 2022	14.00 bis 17.00 Uhr	KVB Online-Seminar
7. Dezember 2022	15.00 bis 18.00 Uhr	KVB Online-Seminar

Die nächsten Seminartermine der KVB

Informationen zu Seminaren

Telefon: 0 89 / 5 70 93 – 4 00 20

Online-Anmeldung im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*.

Themengebiet

Abrechnung

Die Privatabrechnung in der hausärztlichen Praxis - Einsteiger

Die Privatabrechnung in der hausärztlichen Praxis - Fortgeschrittene

Die Privatabrechnung in der fachärztlichen Praxis - Einsteiger

Abrechnungsworkshop: Operative und Belegärztliche Praxen

Erste Basics für MFA: HNO-Praxen

Die Privatabrechnung in der Praxis - Vertiefungsworkshop für fachärztliche Praxen

Abrechnungsworkshop: Nervenärztliche, Neurologische, Psychiatrische, KJP-Praxen

Abrechnungsworkshop: Urologische Praxen

Digitalisierung

Cyberschutz-So schützen Sie sich und Ihre Praxis vor der Gefahr im Internet

DMP

DMP - Patientenschulung - Hypertonie ZI

DMP - Patientenschulung Insulinpumpentraining CSII

DMP - Diabetes mellitus Typ 2 -Eingangsfortbildung

DMP - Patientenschulung - ohne Insulin

DMP - Diabetes mellitus Typ 2 -Eingangsfortbildung

DMP - Patientenschulung - mit Insulin

Impfen

Fortbildung Impfen einschließlich Corona-Impfung

Niederlassung, Veränderung, Abgabe

Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ärzte und Psychotherapeuten

Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Niederlassung

Praxisgründung/-übernahme - Eigene Praxis erfolgreich starten

Intensivseminar Kooperationen - BAG oder MVZ

Wege in die ambulante ärztliche/psychotherapeutische Versorgung

Informationen und Tipps wenn Sie als angestellter Arzt/Psychotherapeut tätig werden wollen

Praxisorganisation

Burnout-Prävention für Praxismitarbeiter

Zielgruppe	Teilnahme- gebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Ärzte, Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	28. Juli 2022	9.00 bis 12.30 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	30. September 2022	14.00 bis 17.30 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	14. September 2022	15.00 bis 18.30 Uhr	Online-Seminar
Nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	20. September 2022	14.00 bis 16.30 Uhr	Online-Seminar
Nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	27. September 2022	10.00 bis 12.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	28. September 2022	15.00 bis 18.30 Uhr	Online-Seminar
Nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	29. September 2022	10.00 bis 12.30 Uhr	Online-Seminar
Nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	5. Oktober 2022	15.00 bis 17.30 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten, Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	22. September 2022	10.00 bis 12.30 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Nichtärztliches Praxispersonal Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	22. Juli 2022 und 23. Juli 2022	16.00 bis 20.00 Uhr 9.00 bis 14.30 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	23. Juli 2022	9.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzte	50,- Euro	30. Juli 2022	9.30 bis 14.30 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Nichtärztliches Praxispersonal Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	9. September 2022 und 10. September 2022	16.00 bis 20.30 Uhr 9.00 bis 14.30 Uhr	Online-Seminar
Ärzte	50,- Euro	24. September 2022	9.30 bis 14.30 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Nichtärztliches Praxispersonal Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	7. Oktober 2022 und 8. Oktober 2022	16.00 bis 20.30 Uhr 9.00 bis 14.30 Uhr	Online-Seminar
Ärzte	50,- Euro	12. Oktober 2022	15.00 bis 19.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten	kostenfrei	20. Juli 2022	16.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten	kostenfrei	14. September 2022	15.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten	kostenfrei	20. September 2022	16.00 bis 19.15 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten	kostenfrei	21. September 2022	15.00 bis 18.15 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten	kostenfrei	29. September 2022	16.00 bis 19.15 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten	kostenfrei	6. Oktober 2022	16.00 bis 19.15 Uhr	Online-Seminar
Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	15. Juli 2022	14.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar

Die nächsten Seminartermine der KVB

Themengebiet
Sicher bei der Terminvergabe
Einarbeitung neuer Praxismitarbeiter
Work-Life-Balance finden zwischen Arbeit und Privatleben
Führungskräfte in der Praxis - Kommunikation
Fit für den Empfang
Datenschutz in der Praxis
Souverän im Praxisalltag sein
Führungskräfte in der Praxis - Personalplanung
Führungskräfte in der Praxis - Grundlagen der Führung
Aktuelle Informationen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen während der Corona-Pandemie
Den Praxisalltag in schwierigen Situationen meistern
Erstkraft sein - Rolle und Aufgaben
Qualität
Ausbildung zum QMB nach DIN ISO 9001
QM-Dokumente - digital erstellen - pflegen und archivieren
QEP® - Einführungsseminar für haus- und fachärztliche Praxen
Hautkrebsscreening
Ausbildung zum QMB nach QEP®
Grundlagen zum Hygienemanagement in Praxen
Einführung in den Arbeitsschutz
Verordnung
Heilmittelverordnungen - Informationen und Tipps
Verordnungen II - Heil- und Hilfsmittel

Zielgruppe	Teilnahmegebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	19. Juli 2022	9.00 bis 12.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten, Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	20. Juli 2022	15.00 bis 18.15 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten, Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	22. Juli 2022	15.00 bis 18.15 Uhr	Online-Seminar
Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	27. Juli 2022	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	29. Juli 2022	14.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten, Nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	13. September 2022	15.00 bis 18.15 Uhr	Online-Seminar
Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	16. September 2022	14.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten, Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	20. September 2022	9.00 bis 12.15 Uhr	Online-Seminar
Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	23. September 2022	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten, Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	28. September 2022	15.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten, Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	28. September 2022	15.00 bis 18.15 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten, Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	4. Oktober 2022	9.00 bis 12.15 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten, Nichtärztliches Praxispersonal	100,- Euro	15. Juli 2022 und 16. Juli 2022	9.00 bis 17.00 Uhr 9.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten, Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	22. Juli 2022	15.00 bis 18.15 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Nichtärztliches Praxispersonal	215,- Euro	29. Juli 2022 und 30. Juli 2022	15.00 bis 20.30 Uhr 9.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzte	224,- Euro	6. August 2022	9.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten, Nichtärztliches Praxispersonal	100,- Euro	16. September 2022 und 17. September 2022	9.00 bis 17.00 Uhr 9.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten, Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	21. September 2022	15.00 bis 18.15 Uhr	Online-Seminar
Ärzte, Psychotherapeuten, Nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	13. Oktober 2022	16.00 bis 19.15 Uhr	Online-Seminar
Ärzte	kostenfrei	20. Juli 2022	17.00 bis 19.00 Uhr	Online-Seminar
Nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	22. September 2022	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar

